



Dienst und Gehaltsordnung

der

Bürgergemeinde Lostorf

Dienst- und Gehaltsordnung der Bürgergemeinde Lostorf

Die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Lostorf

- gestützt auf die §§ 56 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 -

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Ziel

§ 1

1 Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass
a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen (*Infrastruktur*) geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
b) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Aemter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.

1.2. Zweck und Geltungsbereich

§ 2

1 Die Dienst- und Gehaltsordnung der BG Lostorf (*DGO*) gilt für die Behördenmitglieder.

1.3. Dienstverhältnis

§ 3

1 Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer gewählt.

1.4. Gemeindepersonal

§ 4

1 Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten, Beamtinnen

2 Beamte oder Beamtinnen sind:

- a) im Gemeindegesetz (§§ 126 - 133) oder in der weiteren Gesetzgebung genannt;
- b) Behördemitglieder in besonderer Funktion (*Präsidium, Aktuariat*);
- c) an der Urne gewählt.

2. Inhalt des Dienstverhältnisses

§ 5

1 Die Beamten und Beamtinnen nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Funktionsbeschreibung zukommen.

2 Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.

3 Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.

4 Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.

5 Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

2.1. Amtsgelöbnis

§ 6

Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

2.2. Amtsgeheimnis

§ 7

1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

2 Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

3 Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.

2.3. Aussage vor Gericht

§ 8

1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals dürfen sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.

2 Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.

3 Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten.

4 Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

2.4. Verbot der Annahme von Geschenken

§ 9

1 Es ist den Angehörigen des Gemeindepersonals untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.

2 Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

2.5. Ausstand

§ 10

1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals haben in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Sachgeschäften, die ihre persönlichen Rechte und Pflichten oder materiellen Interessen oder diejenigen von Personen, denen sie verbunden sind, unmittelbar berühren.

2 Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

2.6. Entschädigungen und Zulagen

2.6.1. Honorare und Entschädigungen

§ 11

Gemäss Anhang 1:
„Gehaltsregulativ für die laufende Amtsperiode“

2.6.2. Spesen

§ 12

Gemäss Anhang 1:
„Gehaltsregulativ für die laufende Amtsperiode“

3. Auflösung des Dienstverhältnisses

3.1 Grundsatz

§ 13

1 Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn
a) der Beamte oder die Beamtin demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
b) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen ;
c) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

3.2. Nichtwiederwahl

§ 14

3 Beamte und Beamtinnen, die an der Urne gewählt werden, können ohne Angabe von Gründen nicht wiedergewählt werden.

3.3. Wegfall der Wählbarkeit

§ 15

1 Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Vollzug

§ 16

1 Der Gemeinderat vollzieht die DGO.

2 Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

4.2. Subsidiäres Recht

§ 17

Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

4.3. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 18

Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind die DGO vom 21. Januar 1987 mit all ihren Aenderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

4.4. Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

§ 19

1 Diese DGO (mit dem Anhang 1) tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2002. in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Lostorf beschlossen am.17. Dez. 2002.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Bruno Carotta

Susanna Segna

Vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom 26. Februar 2003

Anhang 1: Gehaltsregulativ für die laufende Amtsperiode

Dienst- und Gehaltsordnung der Bürgergemeinde Lostorf

Anhang 1

Gehaltsregulativ für die Amtsperiode 2009/13

| Jahresbesoldungen | Aufwand in Std. | Grundgehalt Index Mai 2000 100 Punkte | Index Sept. 2008 109.5 Punkte | Bemerkungen |
|--|-----------------|---------------------------------------|-------------------------------|-------------------|
| Rat und Verwaltung | | | | |
| BG Präsident/Präsidentin | 180 | 4'500 | 4'928 | |
| BG Vize Präsident/Präsidentin | | 479 | 525 | |
| Bürgerschreiber-/ Bürgerschreiberin | 200 | 5'000 | 5'475 | |
| Verwalter-/ Verwalterin | pauschal | 5'100 | 5'585 | |
| • Bürgerrechnung | | 1'700 | 1'862 | |
| • Forstrechnung (ohne Revier) | | 1'700 | 1'862 | |
| • J. + H. Peier Fonds | | 1'700 | 1'861 | |
| | | | | |
| Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin | | 25.00 | 27.40 | Pro Stunde |
| | | | | |
| Rechnungsprüfungskommission | | | | |
| RPK Präsident-/ Präsidentin | | 335 | 367 | |
| RPK Aktuar-/ Aktuarin | | 191 | 210 | |

Die errechneten Beträge werden auf ganze Franken gerundet

Indexzuschlag

Alle Gehälter und Entschädigungen, basieren auf einem Indexstand von 109.5 Punkte (100 Punkte, Stand Mai 2000). Sie werden, jeweils zu Beginn jedes Jahres anlässlich des Budget neu festgelegt. Als Basis dient der September-Index. Rückwirkende Teuerungszulagen werden keine ausgerichtet.

Dienstaltersehrungen (nicht Indexgebunden)

Nebenamtlichen Funktionäre, Rats- und Kommissionsmitglieder

nach 20 Dienstjahren 500 Franken

ab 20 Dienstjahren pro Amtsperiode 200 Franken oder pro Rata

Die Dienstjahre müssen nicht bei der gleichen Behörde oder in der gleichen Funktion geleistet werden.

Nicht indexgebundene Entschädigungen

Gelten für eine Amtsperiode

| | Amtsperiode 2009/2013 | |
|----------------------------|----------------------------------|--|
| <i>Sitzungsgeld</i> | 45 | 2 ½ Std. Sitzungsdauer |
| Über 2 ½ Std Sitzungsdauer | 70 | |
| | | |
| Taggeld ganzes / halbes | 140 / 70 | Ab 6 Std. / ab 3 Std. |
| | | |
| Raumentschädigung | 750 | Präsident/in + Schreiber/in inkl. Telefonate |
| | 700 | Verwalter/Verwalterin |

Bei Lohnausfall wird die Taggeldentschädigung plus die Differenz bis zum Lohnausfall bezahlt. Ueber Lohnausfallentschädigungen entscheidet der Bürgerrat, bzw. die zuständige Kommission.

Für Amtshandlungen ausserhalb der Gemeinde Lostorf werden zusätzlich vergütet:

- Postautotaxe
- Bahnbillet 2. Klasse
- Mittagessen bei ganztägigen Sitzungen
- bei Benützung des Privatautos pro Fahrkilometer 70 Rp. (nicht indexgebunden).

Durch die Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2009 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Bruno Carotta

Susanna Segna

